

Satzung
der Stiftung „Musik zum Leben“
in der Bürgerstiftung München
- Fassung vom 11. Juli 2011 -

§ 1 – Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Musik zum Leben“.

(2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der Bürgerstiftung München – nachfolgend „Bürgerstiftung“ oder „Treuhänderin“ genannt - und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 – Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen im pädagogischen und sozialen Bereich in der Landeshauptstadt München und/oder deren Region.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von Vorhaben, die geeignet sind, die Kreativität bei Kindern und Jugendlichen durch Berührung mit Musik und/ oder Kunst zu wecken,
- die Durchführung von Maßnahmen, die zum Ziel haben, vor allem sozial oder in anderen Belangen benachteiligten Kindern und Jugendlichen Musik und/oder Kunst näher zu bringen und dadurch ihre Ichstärke und Lebensqualität zu verbessern und ihre soziale Kompetenz zu wecken und zu stärken.

Im Einzelnen sollen derzeit u.a. folgende Empfänger gefördert werden:

- Verein „Yehudin Menuhin Live Music Now“ (Projekt: Musikstudenten in Münchner sozialen Einrichtungen)
- Bürgerstiftung München (Projekt: Kreativität für Kinder durch Kunst)
- Verein Münchener Kammerorchester (Projekt: Förderung von Jugendarbeit im sozialen Bereich)

Soweit die Stiftung diese Tätigkeiten nicht selbst ausübt, kann sie die Verwirklichung von gleichgerichteten Zwecken anderer steuerbegünstigter Körperschaften durch finanzielle Zuwendungen fördern.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (nachfolgend „AO“ genannt).

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

§ 4 – Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt vom anderen Vermögen der Bürgerstiftung von dieser als Treuhänderin zu verwalten.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.

(3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.

§ 5 – Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Vermögensumschichtungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus Rücklagen und aus Zuwendungen, soweit die Rücklagen und Zuwendungen nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge den Rücklagen der Stiftung oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne können einer Rücklage zugeführt werden. Die Umschichtungsrücklage kann auch für Stiftungszwecke verwendet werden.

(4) Ein Begünstigter hat keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftungen.

§ 6 – Beirat

(1) Gremium der Stiftung ist der Beirat.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern.

(3) Die ersten drei Mitglieder des Beirates bestimmt die Stifterin (-nachfolgend „geborene Mitglieder“ genannt-). Die geborenen Mitglieder sind

- a) die Stifterin auf unbefristete Zeit
- b) ein Mitglied der Stifterfamilie und
- c) ein von der Stifterin benanntes Mitglied.

Solange die Stifterin Mitglied des Beirats ist, bestimmt sie die unter b) und c) genannten Mitglieder. Scheidet die Stifterin zu Lebzeiten aus dem Beirat aus, kann sie statt ihrer ein weiteres geborenes Mitglied bestimmen. Bestimmt sie kein weiteres geborenes Mitglied oder scheidet sie von Todes wegen aus, so bestimmt das unter b) genannte Mitglied, sofern es ein Mitglied der Stifterfamilie ist, das weitere geborene Mitglied.

Das unter b) genannte Mitglied kann nach Ausscheiden der Stifterin aus dem Beirat ein anderes Mitglied der Familie oder eine dritte Person an seiner Stelle für seine Restamtszeit als Beiratsmitglied benennen. Nach Ablauf der Amtszeit kann von der Stifterfamilie ein Beiratsmitglied aus der Familie benannt werden. Wird kein Mitglied aus der Stifterfamilie benannt oder kann sich die Familie nicht auf eine Person einigen, kann das Familienmitglied, das bisher das Ersatzmitglied bestimmt hat, das Beiratsmitglied bestimmen. Wird innerhalb von 2 Monaten keine Person benannt, so bestimmen die verbliebenen geborenen Mitglieder das zu benennende Mitglied.

(4) Die geborenen Mitglieder können bis zu vier weitere Mitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder). Nach dem Ausscheiden der Stifterin aus dem Beirat bestimmen die geborenen Mitglieder des Beirats, soweit nicht eine Bestimmung durch das geborene Mitglied b) nach § 6 Abs. 3, 2. Abschnitt erfolgt, sowohl über die Verlängerung des Beiratsmandats der geborenen sowie der kooptierten Mitglieder für eine weitere Amtszeit als auch über die Aufnahme von neuen sowohl geborenen als auch kooptierten Mitglieder.

(5) Dem Beirat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(6) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder mit Ausnahme die der Stifterin beträgt jeweils drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird ein Mitglied nur für den Rest der Amtszeit neu bestellt. Die Wahl hat rechtzeitig vor Ausscheiden des Beirats zu erfolgen. Erfolgt sie nicht, bleibt der Beirat bis zur Wahl des neuen Mitgliedes im Amt.

Bei Ausscheiden der Stifterin aus dem Beirat bestimmen die verbleibenden Mitglieder neue Mitglieder, wobei die unter b) genannte Mitglied der Stifterfamilie dem Beirat immer angehören müssen, es sei denn, das unter b) genannte Mitglied der Stifterfamilie bestellt an seiner Stelle eine dritte Person zum Beirat. § 6 Abs. 3, letzter Satz gilt entsprechend. Erfolgt sie nicht, bleibt das Beiratsmitglied bis zur Wahl des neuen Mitglieds im Amt, sofern ansonsten die Mindestanzahl von Mitgliedern nicht erreicht wäre.

(7) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Ein Beiratsmitglied kann sich durch ein anderes Mitglied in der Beiratssitzung vertreten lassen. Zur ungebundenen Teilnahme an der Beschlussfassung ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, es können aber auch schriftliche Stimmabgaben durch andere Beiratsmitglieder überreicht werden.

(9) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 7 – Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Er darf der Bürgerstiftung keine Weisungen in Geschäften der laufenden Verwaltung erteilen. Er begleitet und überwacht die Geschäftsführung der Bürgerstiftung und kann jederzeit Auskunft über alle die Stiftung betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.

2) Der Beschlussfassung durch den Beirat unterliegen insbesondere:

- a) die Entscheidung über die Mittelverwendung vorbehaltlich der Regelung unter § 9 (1),
- b) der Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) die Entgegennahme und Prüfung des Rechenschaftsberichtes,
- e) die Genehmigung des Jahresabschlusses,

- f) die Entlastung des Vorstands der Bürgerstiftung,
- g) die Zustimmung zur Veräußerung und Umschichtung von Stiftungsvermögen, die einen Wert übersteigen, der vom Beirat nach Rücksprache mit dem Vorstand der Bürgerstiftung festgesetzt wird,
- h) die Annahme von Zustiftungen,
- i) die Wahl des Wirtschaftsprüfers, der zweckmäßigerweise grundsätzlich identisch sein sollte mit dem Wirtschaftsprüfer der Bürgerstiftung.

(3) Jedes Mitglied des Beirates ist berechtigt und verpflichtet, eine pflichtgemäße Geschäftsführung der Bürgerstiftung und den Ersatz eines etwaigen durch diese herbeigeführten Schadens zu verlangen.

§ 8 – Einberufung und Beschlussfassung des Beirates

(1) Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Beirates oder dessen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Beirates oder der Vorstand der Bürgerstiftung dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Der Vorstand der Bürgerstiftung hat das Recht und die Pflicht, an den Beiratssitzungen teilzunehmen, es sei denn, der Beirat beschließt ausdrücklich über die Nichtteilnahme.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, persönlich anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder ersatzweise seines Stellvertreters.

(4) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung der Stiftung betreffen, können im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, kann mit dem Einverständnis aller Mitglieder auf diese Frist verzichtet werden. Eine innerhalb dieser Frist nicht erfolgte Stimmabgabe gilt als Ablehnung des Beschlusses durch das Beiratsmitglied.

(5) Gegen Beschlüsse des Beirates steht der Bürgerstiftung ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.

(6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Beirates und dem Vorstand der Bürgerstiftung zur Kenntnis zu bringen.

(7) Beschlüsse über Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen der Zustimmung der Stifterin sowie von mindestens zwei Dritteln der Beiratsmitglieder. Nach Ausscheiden der Stifterin aus dem Beirat kann die Stiftungssatzung geändert werden, sofern ein Beschluss des Beirats mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Beiratsmitglieder, vorliegt. Eine Satzungsänderung ohne die Zustimmung des Mitglieds der Stifterfamilie bzw. der von ihm benannten Ersatzperson ist nicht möglich. Eine Änderung des satzungsmäßigen Stiftungszweckes kann nach Ausscheiden der Stifterin aus dem Beirat beschlossen werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Im Übrigen ist eine Änderung des Stiftungszwecks nur in der Weise zulässig, dass auch der geänderte Stiftungszweck die Förderung von Kindern und Jugendlichen im pädagogischen und sozialen Bereich mit beinhaltet. Änderungen der Stiftungssatzung dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

§ 9 – Treuhandverwaltung

(1) Die Bürgerstiftung führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie ist befugt, über die Vergabe von Stiftungsmitteln bis zu einem Gesamtbetrag pro Geschäftsjahr, der vom Beirat nach Rücksprache mit dem Vorstand der Bürgerstiftung festgesetzt wird, ohne Genehmigung des Beirates zu verfügen.

Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt die Bürgerstiftung für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

(2) Der Vorstand der Bürgerstiftung legt dem Beirat auf den 31.12 eines jeden Jahres innerhalb des nachfolgenden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Rechenschaftsbericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Der Jahresabschluss sowie der Rechenschaftsbericht sind auf der Grundlage eines testierten Jahresabschlusses der Bürgerstiftung zu erstellen. Der Beirat kann eine Prüfung des für die Stiftung zu erstellenden Teilberichtes durch einen Wirtschaftsprüfer verlangen.

(3) Der Vorstand der Bürgerstiftung hat dem Beirat bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das nachfolgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Die Bürgerstiftung belastet die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit einer Verwaltungskostenpauschale. Sie wird im gegenseitigen Einvernehmen nach Maßgabe des zwischen Stifterin und Bürgerstiftung abgeschlossenen Treuhandvertrages festgesetzt. Vereinbarte Zusatzleistungen und dem Stiftungszweck angemessene Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 10 – Auflösung der Stiftung

Die Bürgerstiftung und zwei Drittel der Beiratsmitglieder können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen oder die Steuerbegünstigung des Stiftungszweckes weggefallen ist.

§ 11 – Trägerwechsel

Im Fall der Auflösung, des Wegfalls sowie einer schwerwiegenden Pflichtverletzung der Bürgerstiftung kann der Beirat die Fortsetzung der Stiftung bei einem oder über einen anderen gemeinnützigen Treuhänder, der selbst Projektsuche und -betreuung betreibt, oder als selbständige Stiftung beschließen. Eine Übertragung auf kommerzielle Anbieter ist im übrigen ausgeschlossen

Dasselbe gilt bei einer Veränderung der Verhältnisse in der Bürgerstiftung, insbesondere im Nachgang zu einem wesentlichen Personalwechsel bei der Bürgerstiftung, der eine Fortführung der Zusammenarbeit zum Wohle des Stiftungszwecks aus Sicht des Beirats wesentlich erschwert, soweit ein Beschluss des Beirats mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Beiratsmitglieder vorliegt. Ein solcher Beschluss bedarf jedoch stets auch der Zustimmung des Mitglieds der Stifterfamilie bzw. der von ihm benannten Ersatzperson.

§ 12 – Vermögensanfall

Sofern kein Trägerwechsel gem. § 11 erfolgt, fällt bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen an die Bürgerstiftung oder bei einem Beiratsbeschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Beiratsmitglieder, nicht jedoch gegen die Stimme des Mitglieds der Stifterfamilie, an eine andere gemeinnützige Stiftung mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem in § 2 beschriebenen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 13 – Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

München, 19. 7. 2019

Ort, Datum

Dr. Steinhilber

Unterschrift der Stifterin

2. Nachtrag

zum Treuhandvertrag vom 25. Januar 2007

zwischen

der Bürgerstiftung Zukunftsfähiges München

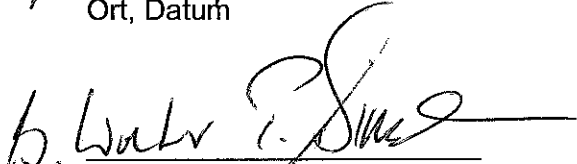
und

der Treuhandstiftung „Musik zum Leben“:


„Die mit Beschluss des Beirats vom 11. Juli 2011 geänderte Satzung der Treuhandstiftung wird Teil der Treuhandvereinbarung.“

München, 11.07.2011

Ort, Datum


Bürgerstiftung

Ort, Datum


Stifterin der Treuhandstiftung